

Benutzungsordnung

Die Fahrradboxen dürfen ausschließlich zum Einstellen von Fahrrädern, Fahrradzubehör und Gepäck genutzt und nicht weiter untervermietet werden. Das Einschließen und Abstellen anderer Gegenstände, insbesondere Hausmüll und sonstigem Unrat, ist nicht gestattet. Die Boxen werden regelmäßig unangekündigt kontrolliert. Verbotenerweise abgestellte Gegenstände werden sofort entfernt.

Eine Bewachung der Anlage findet nicht statt. Der Nutzer sichert das Fahrrad gegen Diebstahl. Der Nutzer hat die Fahrradbox stets verschlossen zu halten, auch wenn kein Fahrrad abgestellt ist.

Das Vervielfältigen des Schlüssels ist ausdrücklich untersagt. Bei Verlust des Schlüssels hat der Nutzer einen Betrag von 30,- € zu entrichten.

Die Fahrradboxen werden dem Nutzer maximal für die Dauer von 6 Monaten zur Verfügung gestellt. Falls diese Nutzungsdauer ohne Antrag auf Verlängerung überschritten wird, wird das eingestellte Fahrrad sowie evtl. weitere vorhandene Gegenstände entfernt und verwahrt. Entfernte Fahrräder oder Gegenstände können über den städtischen Bauhof zu den üblichen Betriebszeiten gegen Rückgabe des Schlüssels und gegen Zahlung einer Verwahrgebühr wiedererlangt werden. Die Höchstverwahrdauer beträgt 30 Tage. Anschließend werden die Gegenstände wie Fundsachen behandelt.

Die Stadt Balingen ist berechtigt, die Überlassung gegenüber dem Nutzer fristlos und ohne Rückerstattung der Kautions zu kündigen, wenn der Nutzer gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung und des Überlassungsvertrages verstößt.

Die Stadt übernimmt für ein Abhandenkommen oder Beschädigungen eines in der Fahrradbox eingeschlossenen Fahrrads sowie für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden, die aus der Überlassung der Fahrradbox entstehen, keine Haftung.

Beschädigungen, starke Verschmutzungen oder Verlust des Schlüssels sind dem Tiefbauamt der Stadt Balingen unter der Rufnummer 07433/170-291 oder per mail an tiefbauamt@balingen.de unverzüglich zu melden.